

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER INTERFAB SNOWBUSINESS GMBH

Soweit nicht in dem mit Ihnen abgeschlossenen Kaufvertrag abweichende Regelungen getroffen wurden, gelten nachstehende Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES:
Nachstehende Bedingungen liegen allen unseren Angeboten und Aufträgen zugrunde. Abänderungen oder anderslautende Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt das die Geltung der übrigen nicht.
2. ANGEBOTE
Unsere Angebote sind freibleibend, Auftragsannahme und Lieferungsmöglichkeit bleiben ausdrücklich vorbehalten. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, sowie Zustand der gelieferten Ware sind nur annähernd und unverbindlich.
3. PREIS
Sämtliche Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich der zum Berechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. Sollte sich auf Grund geänderter Wirtschafts- und Verhältnisse die Neukalkulation unserer Preise als notwendig erweisen, sind wir jederzeit berechtigt, eine Anpassung der Preise vorzunehmen.
4. LIEFERUNGEN
unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei und unverpackt ab Herstellerwerk, sofern nicht gesonderte Frankaturbedingungen vereinbart und unterschriftlich bestätigt wurden. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit unsererseits. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers bzw. Werkes, geht die Gefahr - einschließlich der Beschlagnahme – in jedem Falle – auch wenn wir mit eigenem oder fremdem Fahrzeug frei Bestimmungsort zu liefern haben – auf den Besteller/Käufer über. Für Transportschäden können wir nicht haften. Dieses muss sich der Empfänger sofort bei Übernahme vom Transportunternehmer (Spediteur) bescheinigen lassen. Nur dann können Ersatzforderungen an das Transportunternehmen gestellt werden. Wir sind Ihnen gerne bei der Schadensabwicklung behilflich, wenn Sie uns den Schaden innerhalb von 3 Tagen melden.
5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG
Offene Mängel müssen spätestens bei Übernahme des Vertragsgegenstandes gerügt werden. Geheime Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. In den Fällen berechtigter Gewährleistungsansprüche können wir uns von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder Kaufpreisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauschen oder im Falle des Preisminderungsanspruches in angemessener Frist in einer für den Käufer zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführen oder das Fehlende nachtragen. Die Übernahme von Folgekosten aus Gewährleistungsansprüchen, im besonderen anfallende Aus-, Um-, Einbaukosten sowie Transportkosten für Material und Personal vom bzw. zum Einbauort wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung der Ware durch den Käufer, hat uns dieser eine angemessene Abgeltung für die Benützung zu leisten. Für die Personen- und Sachschäden Dritter, die durch Produktfehler entstanden sind, haften wir nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, wobei wir die Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die der Erwerber als Unternehmer erleidet, ausdrücklich ausschließen. Werden Geräte, die zum Einbau bzw. Aufbau bestimmt sind, nicht durch unsere bzw. die Monteure unseres Hersteller montiert, dann entbindet uns unsachgemäße Behandlung bzw. fehlerhafte Montage von der Gewährleistungspflicht. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.
6. ERFÜLLUNGORT
Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Innsbruck, ausschließlicher Gerichtstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck-
7. ZAHLUNG
Unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich nach Rechnungserhalt spesenfrei und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen dürfen nur auf von uns genannte Bankkonten im Überweisungswege erfolgen. Abweichende Zahlungsbedingungen werden nur akzeptiert, wenn sie vertraglich vereinbart oder in unseren Verkaufsunterlagen gesondert ausgewiesen wurden. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung werden Wechsel und Schecks zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs, Diskontspesen und –Gebühren, sowie Einzugsspesen und Zinsen sind stets sofort fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro angefangenem Monat zu berechnen. Allfällige durch in Verzug entstandene Mahnkosten gehen zu Lasten des Käufers.
8. EIGENTUMSVORBEHALT
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich der Nebenkosten unser Eigentum bzw. Eigentum des Herstellers, in dessen Namen und für dessen Rechnung wir den Auftrag hereingenommen haben. Im Falle der erlaubten Wiederveräußerung der Ware tritt uns der Käufer im Voraus den für unsere Lieferung samt Spesen entsprechende Teilbetrag seiner Forderung gegenüber dem Drittschuldner ab. Der Käufer hat den Drittschuldner von der Zession in Kenntnis zu setzen. Soweit von irgendjemand anderem auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegriffen werden sollte, sind wir vom Käufer sofort zu verständigen.
9. URHEBERRECHT
Das Urheberrecht an von uns erstellten bzw. gelieferten Berechnungen, Skizzen, Pläne, Leistungsverzeichnissen, etc. verbleibt bei uns und darf nur mit unserer Zustimmung an Dritte weitergeleitet werden.
10. Im Übrigen gelten die für unsere Geschäftsabwicklung in Frage kommenden Bestimmungen des Österreichischen Handelsgesetzbuches bzw. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.